

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.006/35-1.5/99

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftssteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Feuerschutzsteuergesetz 1952, das Kapitalverkehrsteuergesetz, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Elektrizitätsabgabegesetz, das Erdgasabgabegesetz, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Investmentfondsgesetz 1993 und die Bundesabgabenordnung geändert werden und mit dem ein Bundesgesetz, mit dem die Neugründung von Betrieben gefördert wird (Neugründungs-Förderungsgesetz -NEUFÖG), eingeführt wird, weiters das Gerichtsgebührengesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Krankenund Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden (Steuerreformgesetz 2000);

Sachbearbeiterin:

RefLtr Dr. MEINHART

Tel.: 515 95/21 720 Fax: 515 95/17 048

& Weingraber

Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich in der Anlage 22 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Finanzen versendeten Entwurf eines Steuerreformgesetzes 2000 zu übermitteln.

Die gegenständliche Stellungnahme wurde auch auf elektronischem Wege an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

22 Beilagen

3. Mai 1999 Für den Bundesminister: i.V. Fender

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.006/35-1.5/99 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftssteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Feuerschutzsteuergesetz 1952, das Kapitalverkehrsteuergesetz, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Elektrizitätsabgabegesetz, das Erdgasabgabegesetz, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Investmentfondsgesetz 1993 und die Bundesabgabenordnung geändert werden und mit dem ein Bundesgesetz, mit dem die Neugründung von Betrieben gefördert wird (Neugründungs-Förderungsgesetz -NEUFÖG), eingeführt wird, weiters das Gerichtsgebührengesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Krankenund Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden (Steuerreformgesetz 2000);

Stellungnahme

An das Bundesministerium für Finanzen

verteidigung wie folgt Stellung:

Himmelpfortgasse 4-8 1015 Wien

1015 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 9. April 1999, GZ 14 0403/1-IV/14/99, übermittelten Entwurf eines Steuerreformgesetzes 2000 nimmt das Bundesministerium für Landes-

Abschrift

Sachbearbeiterin: RefLtr Dr. MEINHART Tel.: 515 95/21 720

Fax: 515 95/17 048

Gewährung von Auslandseinsatzzulagen für Angehörige österreichischer Einheiten, die zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen entsendet werden, BGBl. Nr. 375/1972, von der Einkommensteuer befreit.

Hiezu wird darauf hingewiesen, daß das Parlament kürzlich das Bundesgesetz über Auslandszulagen bei Entsendungen auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland - Auslandszulagengesetz (AuslZG) beschlossen hat. Dieses Auslandszulagengesetz ist zwar derzeit noch nicht im Bundesgesetzblatt kundgemacht, es tritt jedoch rückwirkend mit 1. April 1999 in Kraft und ersetzt das derzeit im § 3 Abs. 1 Z 24 des Einkommensteuergesetzes 1988 zitierte Bundesgesetz. § 12 Abs. 2 des Auslandszulagengesetzes sieht vor, daß die Auslandszulage nicht der Einkommensteuer (Lohnsteuer) unterliegt.

Es wird daher ersucht, anläßlich der nunmehr geplanten Novellierung des Einkommensteuergesetzes 1988 die Zitierung im § 3 Abs. 1 Z 24 auf folgenden Wortlaut zu ändern:

"24. Die Auslandszulage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Auslandszulagengesetzes (AuslZG), BGBl. I Nr. xxx/1999."

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 22 Kopien dieser Stellungnahme in Papierform sowie eine Ausfertigung per e-mail übermittelt.

> 3. Mai 1999 Für den Bundesminister: i.V. Fender

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: